

Reinhard Dehlinger
Helmut Baader

Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung

Mischfinanzierung in der
öffentlich-rechtlichen Altersvorsorge

 Springer Gabler

Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung

Reinhard Dehlinger • Helmut Baader

Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung

Mischfinanzierung in der öffentlich-
rechtlichen Altersvorsorge

Reinhard Dehlinger
München, Deutschland

Helmut Baader
München, Deutschland

ISBN 978-3-658-37574-4 ISBN 978-3-658-37575-1 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-37575-1>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Guido Notthoff

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Wenn die berufliche Tätigkeit im Alter beendet wird und kein Berufseinkommen mehr zur Verfügung steht, soll der bisherige Lebensstandard dennoch erhalten bleiben. Dafür ist eine lebenslange, ausreichend hohe Altersrente erforderlich. Altersvorsorge beschäftigt sich u. a. mit Verfahren, wie diese Rente finanziert werden kann. Neben einer Altersrente sieht die Altersvorsorge eine Rente bei Invalidität während der Berufstätigkeit und an Hinterbliebene im Todesfall vor.

Unter *öffentlich-rechtlicher Altersvorsorge* verstehen wir Rentenversicherungen, die staatliche Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage oder Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Rechts auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage bereitstellen.

Mit Ausnahme der Beamtenversorgung zahlen die Versicherten oder ihre Arbeitgeber Beiträge in ein Versorgungssystem ein. Wenn die Versicherten das Rentenalter erreichen, erhalten sie eine lebenslange Altersrente. Die Beiträge werden entweder umgehend zur Finanzierung der Altersrenten der gegenwärtigen Rentnergeneration verwendet, oder angespart, um die später auszuzahlenden Altersrenten der Versicherten zu finanzieren.

Die Finanzierungsverfahren der Altersvorsorge unterteilen sich dementsprechend in *Systeme ohne und mit Vorausfinanzierung der Rentenleistungen*, repräsentiert durch das Umlageverfahren und das Kapitaldeckungsverfahren.

Im *Umlageverfahren* der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Rentenausgaben eines Jahres durch die Beitragseinnahmen desselben Jahres und den Bundeszuschuss gedeckt (vgl. Kap. 3). Die Beitragseinnahmen sind an die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer gekoppelt. Vermögen wird ausschließlich zum Ausgleich von Schwankungen der Beiträge und Renten aufgebaut. Die laufenden Rentenauszahlungen und die von den Versicherten erworbenen Rentenanwartschaften sind nicht durch Vermögen gesichert. Der Kapitaldeckungsgrad des Umlageverfahrens beträgt deshalb null Prozent. Das Umlageverfahren bietet einen hohen Inflationsschutz und kann kurzfristig auf Veränderungen reagieren.

Beim *Kapitaldeckungsverfahren* als Anwartschaftsdeckungsverfahren werden die zukünftigen Versorgungsleistungen in einem planmäßigen, langfristigen Ansparprozess vorausfinanziert (vgl. Kap. 4). Laufende Renten und zugesagte Rentenanwartschaften sind

vollständig durch Vermögen besichert. Der Kapitaldeckungsgrad des Kapitaldeckungsverfahrens beträgt deshalb 100 Prozent. Die Rentenanwartschaften sind höher, dynamische Anpassungen geringer als im Umlageverfahren. Die kurzfristige Reaktionsfähigkeit des Kapitaldeckungsverfahrens auf Veränderungen ist begrenzt, da mit einer Änderung die Erhöhung des zugehörigen Kapitalstocks finanziert werden muss. Im privatrechtlichen Bereich wenden Lebensversicherungen und Pensionskassen das Kapitaldeckungsverfahren an.

Das Umlageverfahren wird durch demografische Entwicklungen, das Kapitaldeckungsverfahren durch die Entwicklung auf den Kapitalmärkten beeinflusst.

Wegen der *niedrigen Geburtenrate* seit Anfang der 1970er-Jahre nimmt der Neuzugang der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig ab. Außerdem belastet der „Rentnerberg“ der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre das Umlageverfahren, wenn diese Versicherten ab Anfang der 2020er-Jahre in Rente gehen. Die Anzahl der Rentner wächst auch durch den kontinuierlichen *Anstieg der Lebenserwartung*. Die durchschnittliche Rentenbezugszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich von 1957 bis 2017 von neun auf 20 Jahre mehr als verdoppelt. Im Jahr 2000 kamen auf einen Rentner noch vier Beitragszahler, im Jahr 2040 finanzieren zwei Beitragszahler einen Rentner. Ohne politische Maßnahmen wird das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung, das der durchschnittlichen Rente zu Beginn der Regelaltersgrenze in Relation zum letzten durchschnittlichen Einkommen vor Renteneintritt entspricht, stetig abnehmen.

Beim Kapitaldeckungsverfahren werden die erwarteten zukünftigen Renten auf der Passivseite der versicherungstechnischen Bilanz und der Bilanz nach dem Handelsgesetzbuch mit dem so genannten Rechnungszins abgezinst. Die entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen müssen durch langfristige Kapitalanlagen bedeckt werden, die einen laufenden Ertrag mindestens in Höhe des Rechnungszinses erzielen und ausreichend sicher sind. Diese Anforderung kann wegen des *niedrigen Marktinzinses* für Anleihen bester Bonität kaum noch erfüllt werden. Der derzeit verwendete Rechnungszins ist zu hoch, das heißt nicht mehr ausreichend vorsichtig genug. Die Herabsetzung des Rechnungszinses der versicherungstechnischen Rückstellungen erfordert jedoch hohe Nachfinanzierungen, für die keine ausreichenden Überschüsse vorhanden sind. Die Dynamisierung von laufenden Renten und Altanwartschaften wurde stark zurückgefahren oder ganz eingestellt und die Verrentung zukünftig eingehender Beiträge vermindert. Diese Maßnahmen bringen im Kapitaldeckungsverfahren kurzfristig nur eine geringe finanzielle Entlastung.

Zwischen Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren gibt es sogenannte *Mischfinanzierungs-* oder *Teilkapitaldeckungsverfahren* mit Aufbau von Vermögen und einem Kapitaldeckungsgrad kleiner als 100 Prozent.

In seinem Buch „Mathematische Methoden der Sozialen Sicherheit“ hat Peter Thullen 1977 Teilkapitaldeckungsverfahren in staatlichen Rentenversicherungen beschrieben. Dazu gehören das Zeitabschnittsdeckungsverfahren und die allgemeine Durchschnittsprämie, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der sozialen Rentenversicherung Deutschlands als Finanzierungsverfahren eingesetzt wurde.

In diesem Buch stellen wir die drei Mischfinanzierungsverfahren vor, die von *Versorgungswerken der öffentlich-rechtlichen Altersvorsorge* verwendet werden:

- *das Zeitabschnittsdeckungsverfahren der Beamtenversorgung* (Kap. 5)
- *die ewige Umlage der Zusatzversorgung* (Kap. 6) und
- *das offene Deckungsplanverfahren der berufsständischen Versorgung* (Kap. 7).

Das Zeitabschnittsdeckungsverfahren wird von Versorgungskassen und Versorgungsverbänden der Beamtenversorgung genutzt. Für einen Zeitabschnitt von mehreren Jahren wird ein konstanter Umlagesatz festgelegt. Vermögen wird zur Bedeckung einer Schwankungsreserve bis zum Zwei- bis Dreifachen der jährlichen Versorgungsleistungen aufgebaut. Als Mitglied einer Versorgungskasse oder eines Versorgungsverbands kann der öffentliche Arbeitgeber seine zukünftigen Versorgungsausgaben *mit einem über den Zeitabschnitt konstanten Umlagesatz besser planen*. Mit dem Aufbau von Vermögen können der *Versorgungsberg* in den Jahren um 2030 „*untertunnelt*“ und der Anstieg des Umlagesatzes vor Erreichen des Versorgungsberggipfels begrenzt werden.

Die ewige Umlage wird von Zusatzversorgungskassen eingesetzt, die den „Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes“ im Auftrag öffentlicher Arbeitgeber vollziehen. In der ewigen Umlage wird der *Umlagezeitraum* des Zeitabschnittsdeckungsverfahrens „*unendlich lang*“, auf bspw. 100 Jahre, ausgedehnt. Alle demografischen und biometrischen Entwicklungen, die heute schon abzusehen sind, werden erfasst. Entwicklungen wie Rentnerberge werden durch Vermögensaufbau berücksichtigt. Der unbefristet konstante Umlagesatz ermöglicht den Arbeitgebern eine *langfristige Planung ihrer finanziellen Belastung* aus dem Tarifvertrag.

Das offene Deckungsplanverfahren ist ein Teilkapitaldeckungsverfahren, das berufsständische Versorgungswerke für die Versorgung der Angehörigen der Freien Berufe anwenden. Die erwarteten zukünftigen Renten werden sowohl durch Vermögen und als auch durch die erwarteten zukünftigen Beiträge finanziert. Es werden die Vergangenheit und die gesamte Zukunft des Versorgungssystems erfasst und Belastungen und Entlastungen auf alle Generationen verteilt.

Das offene Deckungsplanverfahren macht es möglich, *eine finanzielle alte Last durch zukünftige Beiträge zu finanzieren*. So übernahm die 1923 gegründete Bayerische Ärzteversorgung die Versorgung für kriegsinvaliden Ärzte und Witwen ihrer Mitglieder und glich nach dem 2. Weltkrieg den durch die Währungsreform eingetretenen Wertverlust der Versorgungsansprüche vollständig aus.

Als Vorteile des offenen Deckungsplanverfahrens sind seine hohe Flexibilität und kurzfristige Reaktionsfähigkeit hervorzuheben. Es kann geringe Kapitalanlageüberschüsse durch Überschüsse aus der Umlagekomponente kompensieren und ist deshalb dynamisierungsfähig mit hohem Inflationsschutz. Demografische Risiken werden durch Vermögensaufbau abgedeckt.

Die Riester-Rente wurde im Jahr 2002 als staatlich gefördertes, kapitalgedecktes Versorgungssystem eingeführt. Die *umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung und*

die kapitalgedeckte Riester-Rente bilden zusammen eine staatliche bzw. staatliche geförderte *Teilkapitaldeckung* mit geringer Vermögensbildung.

Die derzeitige kapitalgedeckte Riester-Rente kann die zunehmende Versorgungslücke der gesetzlichen Rentenversicherung nicht schließen, da ihre Leistungen zu gering ausfallen. Ursächlich hierfür sind die gesetzlich vorgeschriebenen Beitrags- und Rentengarantien, die nur durch sichere Kapitalanlagen realisierbar sind. Bei anhaltend niedrigem Zins für Anleihen bester Bonität erzielen sichere Anlagen jedoch nahezu keine Zinserträge.

Der Verbreitungsgrad der Riester-Rente bei den Arbeitnehmern liegt unter 50 Prozent, da die Entscheidung für ein Riester-Produkt freiwillig ist und die Zulagen bzw. der Sonderausgabenabzug allein keinen Anreiz bieten, ein Riester-Produkt abzuschließen.

Die Autoren haben die „*Wachstums-Rente*“, einen *Vorschlag zur Reform der Riester-Rente*, erstellt und ihn 2019 der Rentenkommission der Bundesregierung und 2020 beim Bundesministerium für Finanzen eingereicht (Kap. 9). Mit der Wachstums-Rente verbinden wir das Ziel, die Leistungen auf 200 Prozent bis 300 Prozent der derzeitigen Riester-Rente zu steigern und den Verbreitungsgrad der Zusatzrente bei Arbeitnehmern auf über 90 Prozent zu erhöhen.

Die Wachstums-Rente sieht vor, dass die Sparer *selbst bestimmen*, welche *Beitrags- und Rentengarantien* sie einschließen wollen. Die Beitragsgarantie und die Anforderung einer gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Rente des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes werden aufgehoben. Die Privatwirtschaft bietet ein *fondsbasiertes Standardprodukt* mit und ohne Garantien und *hohem Aktienanteil* an. Die staatliche Förderung wird auf das Standardprodukt beschränkt. Mit einer *Opt-out-Regelung* wird jeder Arbeitnehmer über seinen *Arbeitgeber* in die Wachstums-Rente einbezogen, er sei denn, er widerspricht. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, seinen Arbeitnehmern die Wachstums-Rente über *Gruppenverträge mit niedrigen Vertriebskosten* zur Verfügung zu stellen. Das Standardprodukt kann *kostengünstig* gestaltet werden, wenn das aufwendige Zulageverfahren bei Arbeitnehmern durch eine einfache Regelung ersetzt wird, bei der ein Zwölftel der jährlichen *Zulagen über die Lohn- und Gehaltsabrechnung monatlich ausgezahlt* und mit der Lohnsteuer verrechnet wird.

Unser Dank gilt dem Verlag Springer Gabler und seinem Team. Wir danken auch Thomas Lindemeir, der uns bei der Erstellung der Grafiken unterstützt hat.

München, Deutschland
Oktober 2021

Reinhard Dehlinger
Helmut Baader

Inhaltsverzeichnis

1 Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Altersvorsorge	1
1.1 Altersvorsorge	1
1.2 Öffentlich-rechtliche Altersvorsorge	1
1.3 Klassifizierung der Finanzierungsverfahren	3
1.4 Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsträger	7
1.5 Kollektive Äquivalenzgleichung	8
1.6 Offene Kasse	9
1.7 Generationenvertrag	9
1.8 Dynamische Systeme	11
1.9 Umlageverfahren	12
1.10 Kapitaldeckungsverfahren	15
1.11 Teilkapitaldeckungsverfahren	17
1.12 Finanzierungsverfahren in der Zukunft	19
1.13 Überblick über die Finanzierungsverfahren der öffentlich-rechtlichen Altersvorsorge	20
2 Grundbegriffe	23
2.1 Verrentung	23
2.2 Schwankungsreserve	24
2.3 Kapitalquotient	25
2.4 Barwert	26
2.5 Äquivalenzverrentung	28
2.6 Rentenreserve	29
2.7 Kapitaldeckungsgrad	30
2.8 Dauernde Erfüllbarkeit der zugesagten Versorgungsleistungen	34
3 Umlageverfahren	37
3.1 Einjährige Leistungsumlage	37
3.2 Gesetzliche Rentenversicherung	39
3.3 Verrentungssatz	40
3.4 Äquivalenzgleichung	41

3.5	Demografische Belastungen	43
3.6	Frühere Reformen	44
3.7	Entwicklung des Versorgungsniveaus	45
3.8	Zukünftige Reformen	45
3.9	Beamtenversorgung	47
3.10	Zusammenfassung	48
4	Kapitaldeckungsverfahren	51
4.1	Kapitaldeckungsverfahren bei berufsständischen Versorgungswerken	51
4.2	Unterschiede zwischen berufsständischer Versorgung und Lebensversicherung	54
4.3	Überschüsse	56
4.4	Auswirkungen des negativen Marktinzinses	57
4.5	Herabsetzung der Verrentung zukünftiger Beiträge	58
4.6	Aufbau einer Zinsreserve	60
4.7	Übergang zu Mischfinanzierungsverfahren	60
4.8	Zusammenfassung	63
5	Zeitabschnittsdeckungsverfahren	67
5.1	Beschreibung	67
5.2	Zeitabschnittsdeckungsverfahren bei Versorgungskassen und Versorgungsverbänden	69
5.3	Berechnung der Umlage eines Mitglieds	71
5.4	Vorteile des Zeitabschnittsdeckungsverfahren bei Versorgungskassen und Versorgungsverbänden	72
6	Ewige Umlage und allgemeine Durchschnittsprämie	73
6.1	Beschreibung	73
6.2	Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes	77
6.3	Leistungssystem des Tarifvertrags	78
6.4	Finanzierungssystem	80
7	Offenes Deckungsplanverfahren	83
7.1	Beschreibung	83
7.2	Berufsständische Versorgung	84
7.3	Offenes Deckungsplanverfahren bei berufsständischen Versorgungswerken	88
7.4	Pflichtversicherung mit ewigem Neuzugang	89
7.5	Alte Last	89
7.6	Barwert der zukünftigen Beiträge	91
7.7	Rentenformel	92
7.8	Ausgangsverrentungssatz	96
7.9	Persönliche Beitragsgrenze	99
7.10	Versicherungstechnische Bilanz	100

7.11 Handelsbilanz.	102
7.12 Selbststeuerung des offenen Deckungsplanverfahrens	104
7.13 Modell für die Entwicklung des Kapitaldeckungsgrades	107
7.14 Zusammenhang zwischen ewiger Umlage und offenem Deckungsplanverfahren	114
7.15 Zusammenfassung	116
8 Rentenwertumlageverfahren	119
8.1 Beschreibung	119
8.2 Rentenwertumlageverfahren in der Arbeiterrentenversicherung von 1891.	120
9 Teilkapitaldeckung in der staatlich geförderten Altersvorsorge	121
9.1 Entwicklung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung.	121
9.2 Riester-Rente als kapitalgedeckte Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung	122
9.3 Wachstums-Rente – Vorschlag zur Reform der Riester-Rente	124
Literatur.	139
Stichwortverzeichnis.	141

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Die drei Säulen der Altersvorsorge	2
Abb. 2.1	Positionen der versicherungstechnischen Bilanz des offenen Deckungsplanverfahrens (ohne Sicherheitsrücklage und Überschussreserve)	32
Abb. 2.2	Positionen der versicherungstechnischen Bilanz des Kapitaldeckungsverfahrens mit individueller Äquivalenzverrentung (ohne Sicherheitsrücklage und Überschussreserve)	34
Abb. 3.1	Untertunnelung von Versorgungsleistungen	48
Abb. 4.1	Altersabhängige Verrentungssätze im Anwartschaftsdeckungsverfahren . . .	54
Abb. 4.2	Verrentungssätze im Anwartschaftsdeckungsverfahren für Rechnungszinssätze von 4 % und 2,5 %	59
Abb. 4.3	Versicherungstechnische Rückstellungen im Anwartschaftsdeckungsverfahren mit verschiedenen Rechnungszinssätzen in Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Rechnungszins 4 %	63
Abb. 5.1	Untertunnelung von Versorgungsleistungen bei Versorgungskassen und Versorgungsverbänden	70
Abb. 6.1	Ewige Umlage: Bestandsentwicklung bei einer Bestandserweiterung, Anzahl von Aktiven und Rentnern	74
Abb. 6.2	Ewige Umlage: Belastungsquotient (Verhältnis der Anzahl der Rentner zur Anzahl der Aktiven)	74
Abb. 7.1	Positionen der versicherungstechnischen Bilanz des offenen Deckungsplanverfahrens ohne Sicherheitsrücklage und Überschussreserve	88

- Abb. 7.2 Beispiel für altersabhängige Verrentungssätze im
Anwartschaftsdeckungsverfahren (ADV) und den konstanten
Ausgangsverrentungssatz eines Jahres im oDPV (klassisches Modell) 98
- Abb. 9.1 Exemplarische Verläufe der Wachstums-Rente und der derzeitigen
Riester-Rente während der Rentenzahlungsphase 138

Tabellenverzeichnis

Tab. 4.1	Altersabhängige Verrentungssätze im Anwartschaftsdeckungsverfahren . . .	53
Tab. 4.2	Verrentungssätze im Anwartschaftsdeckungsverfahren für Rechnungzinssätze von 4 % und 2,5 %	59
Tab. 4.3	Versicherungstechnische Rückstellungen im Anwartschaftsdeckungsverfahren mit verschiedenen Rechnungzinssätzen in Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Rechnungszins 4 %	63
Tab. 6.1	Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes: Verrentungstabelle gemäß Tarifvertrag	79
Tab. 7.1	Eintrittsaltersabhängige Faktoren zur Multiplikation mit dem individuellen Punktwert	96
Tab. 7.2	Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in Deutschland gegenüber dem Vorjahr	96
Tab. 7.3	Rechnungszins im Anwartschaftsdeckungsverfahren und korrespondierender altersunabhängiger Verrentungssatz im oDPV	99
Tab. 7.4	Beispiel für die Gewinn- und Verlustrechnung eines Versorgungswerks im oDPV	101
Tab. 7.5	Änderung des Kapitaldeckungsgrades bei Überzins null Prozent und Variation der Überschussrate der Umlagekomponente	112



Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Altersvorsorge

1

1.1 Altersvorsorge

Wenn eine Person das Rentenalter erreicht, steht ihr kein Einkommen aus beruflicher Tätigkeit mehr zur Verfügung, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Deshalb muss sie während ihrer aktiven Berufszeit Vorsorge treffen, um im Alter eine lebenslange monatliche Rente zu beziehen, die den bisherigen Lebensstandard absichert.

Wesentliches Merkmal der Altersvorsorge ist, dass die Renten *lebenslang* gezahlt werden. Der Versorgungsträger, der die Renten zahlt, trägt das Risiko, dass die Versicherten durchschnittlich länger leben, als nach den vom Versorgungsträger in der Kalkulation verwendeten Sterbetafeln zu erwarten ist. Das Risiko der sogenannten Langlebigkeit erhöht sich von Jahr zu Jahr, da die Lebenserwartung in der Bevölkerung wie in den letzten Jahrzehnten stetig steigt. Ob und wann dieser Trend zum Stillstand kommt oder gar rückläufig wird, ist ungewiss.

Altersvorsorge sieht üblicherweise neben einer Altersrente bzw. Pension weitere Leistungen vor: im Todesfall eine Hinterbliebenenrente an Witwen/Witwer und Waisen und eine lebenslange Invalidenrente bei Erwerbsminderung bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit des/der Versicherten.

1.2 Öffentlich-rechtliche Altersvorsorge

Unter öffentlich-rechtlicher Altersvorsorge verstehen wir Altersvorsorge, die staatliche Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage oder Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Rechts auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage bereitstellen.